

§ 0274 ZPO

(1) Nach der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.

(2) Die Ladung ist dem Beklagten mit der Klageschrift zuzustellen, wenn das Gericht einen frühen ersten Verhandlungstermin bestimmt.

(3) Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen ([Einlassungsfrist](#)). Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so beträgt die [Einlassungsfrist](#) einen Monat. Der Vorsitzende kann auch eine längere Frist [bestimmen](#).